

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangt. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 7

Auflösung des Vereinsregister

Im Falle der Auflösung des Vereins, die lediglich mit drei Viertel Mehrheit einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden kann, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Kirchengemeinde Penkun, die es für Kirchenbau oder Erforschung der Kirchenbaugeschichte verwendet werden muss.

Penkun, 06.09.2001

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der von Schuckmannschen Grabkapelle zu Battinsthal/ Vorpommern e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der v. Schuckmannschen Grabkapelle zu Battinsthal/ Vorpommern e. V.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).

Sitz des Vereins ist Penkun, Breite Str. 10

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist es, das kunsthistorisch wertvolle Baudenkmal, die nach den Plänen des Schinkel – Schülers Gustav Stier erbaute v. Schuckmannsche Grabkapelle zu Battinsthal in Vorpommern zu sanieren, zu erhalten, zu pflegen und für Gottesdienste und sonstige kirchliche Veranstaltungen nutzbar zu machen sowie die Erforschung der Baugeschichte des Gebäudes zu unterstützen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Ermittlung des Sanierungsbedarfes, der Schaffung der notwendigen finanziellen Mittel, Koordinierung der Interessenten (Eigentümer, Kirche, frühere Eigentümer, Kaufinteressenten der Gutsanlage), Vergabe von

Planungs- und Sanierungsaufträgen, Sicherstellung des allgemeinen Zugangs zu dem Baudenkmal für die Zukunft.

§ 3

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, durch Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens.

§ 4

Beiträge

Es können Beiträge in Geld erhoben werden.

Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

Beiträge, Zuwendungen von dritter Seite und etwaige Gewinne dürfen nur für die von der Satzung vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck und Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister, sowie bis zu vier weiteren bei sitzenden Vorstandsmitglieder.

Der Verein wird vom Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden je allein vertreten (§ 26 BGB).

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt.

§ 6

Mitgliederversammlung

Mindestens alle zwei Jahre ist eine Mitgliederversammlung vom Vorstand unter Angaben der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen. Sie gilt als bewirkt, wenn das Einberufungsschreiben der Post zur Übersendung ausgehändigt worden ist.

Feststehende Punkte der Tagesordnung sind:

- a) Geschäftsbericht, Kassenbericht und Berichte der Kassenprüfer
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Beschlussfassung über den Haushaltsvorschlag